

Steuerliche Überprüfung

Denkt Euch ich habe das Christkind gesehen, es war beim Finanzamt zu betteln und fleh`n. Denn das Finanzamt ist gerecht und teuer, verlangt vom Christkind die Einkommenssteuer.

Das Amt will noch wissen, ob es angehen kann, dass das Christkind so viel verschenken kann. Das Finanzamt hat so nicht kapiert, wo von das Christkind dies finanziert.

Das Christkind rief: "Die Zwerge stellen die Geschenke her", da wollte das Finanzamt wissen, wo die Lohnsteuer wär.

Für den Wareneinkauf müsste es Quittungen geben, und die Erlöse wären anzugeben.

"Ich verschenke das Spielzeug an Kinder" wollte das Christkind sich wehren, dann wäre die Frage der Finanzierung zu klären.

Sollte das Christkind vielleicht Kapitalvermögen haben, wäre dieses jetzt besser zu sagen.

"Meine Zwerge besorgen die Teile, und basteln die Geschenke in Eile"

Das Finanzamt fragte wie verwandelt, ob es sich um innergemeinschaftliches Gewerbe handelt.

Oder kämen die Gelder, das wäre ein besonderer Reiz, von einem illegalen Spendenkonto aus der Schweiz?

"Ich bin doch das Christkind, ich brauche kein Geld, Ich beschenke doch die Kinder in der ganzen Welt."

"Aus allen Ländern kommen die Sachen, mit denen wir die Kinder glücklich machen."

Dieses wäre ja wohl nicht geheuer, denn da fehle ja die Einfuhrumsatzsteuer.

Das Finanzamt von diesen Sachen keine Ahnung, meinte dies wäre ein Fall für die Steuerfahndung. Mit diesen Sachen, welch ein Graus, fällt Weihnachten dieses Jahr wohl aus.

Denn das Finanzamt sieht es so nicht ein, und entzieht dem Christkind den Gewerbeschein.

Und daher liefert der Weihnachtsmann in diesem Jahr die Geschenke...

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2017!

inhalt

- Steuerliche Überprüfung
- Sozialversicherungsfreiheit von pauschal versteuerten Bezügen
- Verbesserte Verlustverrechnung für Körperschaften
- Gewerbesteuer bei unterjährigem Gesellschafterwechsel

Sozialversicherungsfreiheit von pauschal versteuerten Bezügen

Bezüge, für die die Möglichkeit einer pauschalen Lohnversteuerung besteht, können unter weiteren Voraussetzungen sozialversicherungsfrei sein. Dabei stellt die pauschale Besteuerung keinen Automatismus, sondern ein Wahlrecht dar, welches explizit ausgeübt werden muss. Offen war bisher, inwieweit eine nachträgliche Korrektur von Lohnabrechnungen noch zur Beitragsfreiheit führen kann.

Die Spitzenverbände in der Sozialversicherung haben nun im Rahmen der Veröffentlichung eines Besprechungsergebnisses zu dieser Frage Stellung genommen. Demnach ist eine Beitragsbefreiung durch Geltendmachung der Pauschalversteuerung längstens bis zum Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums möglich. Dieser endet jeweils am 28. Februar des Folgejahres. In der Praxis kann dieser vergleichsweise kurze Zeitraum problematisch sein, wie das folgende Beispiel aufzeigt:

Beispiel:

Ein Unternehmen veranstaltet im Dezember 2016 eine Weihnachtsfeier, an der alle Beschäftigten teilnehmen konnten. Zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung stehen die Kosten pro Arbeitnehmer noch nicht fest. Bei Erstellung der Lohnabrechnung im Dezember wird aber davon ausgegangen, dass die Kosten unterhalb von 110 Euro pro Arbeitnehmer liegen, und daher lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Später stellt sich im Rahmen der Buchführungsarbeiten heraus, dass die Kosten pro Arbeitnehmer tatsächlich 150 Euro betragen haben. Der übersteigende Betrag in Höhe von 40 Euro kann pauschal lohnversteuert werden. Das würde prinzipiell zur Sozialversicherungsfreiheit führen. Erfolgt die Korrektur der Lohnsteueranmeldung jedoch nicht spätestens bis zum 28. Februar 2017 fallen für die 40 Euro Sozialversicherungsbeiträge an.

Auswirkungen auf Außenprüfungen

Diese neue Handhabung entsprechender Sachverhalte durch die Sozialversicherungsträger dürfte regelmäßig auch zu höheren Nachzahlungen nach Außenprüfungen führen. Sofern im Rahmen einer Außenprüfung nachträglich steuerpflichtiger Arbeitslohn festgestellt wurde, war es bislang üblich mit Hilfe einer nachträglichen Pauschalierung dennoch die Sozialversicherungsfreiheit zu erlangen. Dies ist künftig nur noch möglich, falls zum Zeitpunkt der Prüfung der Lohnabrechnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist, was nur selten der Fall sein dürfte.

Verbesserte Verlustverrechnung für Körperschaften

Derzeit ist die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften (z.B. einer GmbH) durch § 8c KStG eingeschränkt. Werden mehr als 25 % der Anteile an der GmbH z.B. durch Verkauf oder Schenkung übertragen, so gehen Verlustvorträge quotale unter. Wenn mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, gehen die vorhandenen Verlustvorträge vollständig verloren.

Zwar gibt es hierzu einige Ausnahmetatbestände – die sog. Konzernklausel bzw. die sog. Stille-Reserven-Klausel. Doch oftmals führt der Einstieg eines neuen bzw. zusätzlichen Gesellschafters zu einem für die Gesellschaft unvorteilhaftem Wegfall von Verlustverrechnungspotenzial. Dies erschwert z.B. die Gestaltung in Unternehmensnachfolgeprozessen.

Reform der Vorschriften zur Verlustnutzung

Am 1. Dezember hat der Bundestag einen Gesetzesentwurf angenommen, mit dem die bisher bestehenden Einschränkungen zur Verlustnutzung vermindert werden sollen.

Zu diesem Zweck wird mit einem neuen § 8d des Körperschaftssteuergesetzes der „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ eingeführt, welcher auf Antrag gesondert festgestellt wird. Voraussetzung dafür ist, dass in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausschließlich derselbe Geschäftsbetrieb unterhalten wurde. Laut Gesetzestext bestimmt sich ein Geschäftsbetrieb nach den „qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung“. Qualitative Merkmale in diesem Sinne sind:

- Die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte
- Der Kunden- und Lieferantkreis
- Die bedienten Märkte
- Die Qualifikation der Arbeitnehmer

Solange der nach diesen Kriterien bestimmte Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird, kann der fortführungsgebundene Verlustvortrag mit neu entstehenden Gewinnen verrechnet werden.

Voraussetzungen der Verlustnutzung

Wie der „normale“ Verlustvortrag kann auch der fortführungsgebundene Verlustvortrag untergehen, z.B. wenn der Geschäftsbetrieb ruhend gestellt wird, oder wenn die Körperschaft einen zusätzlichen Geschäftsbetrieb aufnimmt.

In der Praxis dürften diese Regelungen zu Schwierigkeiten führen. So können sinnvolle Umstrukturierungen behindert werden, wenn dadurch der bisherige Geschäftsbetrieb (z.B. durch Bedienung neuer Märkte) wesentlich verändert wird.

Hinweis:

Der Gesetzgeber sieht in der Neuregelung keine EU-rechtlichen Probleme. Eine zumindest in Teilen ähnliche „Sanierungsklausel“ welche 2009 geschaffen wurde, wurde jedoch von der EU-Kommission als unzulässige Beihilfe gewertet.

Das Gesetz wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Damit kann die Neuregelung auch bereit auf in 2016 erfolgte Beteiligungserwerbe angewendet werden.

Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen

Aus Sicht der Finanzverwaltung führen heute bestehende technische Möglichkeiten zur Manipulation von elektronischen Kassen zu wesentlichen Steuerausfällen. Änderungen an Kassenaufzeichnungen mittels elektronischer Programme sowie der Einsatz von Manipulationssoftware erschweren dabei die Prüfbarkeit der Aufzeichnungen.

Vor diesem Hintergrund befindet das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Abkürzung: KassenG) im Gesetzgebungsverfahren. Im Rahmen des Verfahrens sollen bestimmte Aufzeichnungspflichten für den Kasserverkehr, welche bislang nur in Verwaltungsanweisungen vorgegeben waren, fest im Gesetz verankert werden. Dabei wird u.a. der Grundsatz, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich aufzuzeichnen sind – unabhängig davon ob elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden – gesetzlich niedergelegt.

Erhöhte Anforderungen an elektronische Kassensysteme

Im Fokus des Gesetzgebers stehen aber elektronische Kassensysteme. Diese sind künftig durch zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen zu schützen. Ferner müssen die Aufzeichnungen auf einem Speichersystem gesichert und über einen Zeitraum von zehn Jahren verfügbar gehalten werden.

Bei Verstößen gegen das Gesetz sind Geldbußen bis zu 25.000 Euro vorgesehen. Zudem wird eine neue Art der Steuerprüfung, die Kassen-Nachschau eingeführt. Diese soll es den Finanzämtern ermöglichen ohne vorherige Ankündigung Prüfungen an Kassensystemen durchzuführen.

Das Gesetz sieht keine zwingende Verwendung von elektronischen Registrierkassen vor. Sogenannte offene Ladenkassen, wie sie z.B. bei Marktständen üblich sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden.

Hinweis:

Erhöhte Anforderungen an elektronische Registrierkassen wurden bereits 2010 von der Finanzverwaltung erlassen. Diese betreffen insbesondere die Datenspeicherung in Registrierkassen. Registrierkassen die diesen Anforderungen nicht genügen dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2016 verwendet werden.

Gewerbsteueranrechnung bei unterjährigem Gesellschafterwechsel

Die von einer Personengesellschaft gezahlte Gewerbesteuer kann nach § 35 EStG teilweise auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet werden. Der gegenüber der Personengesellschaft festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist dazu nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnaufteilungsschlüssels auf die Gesellschafter aufzuteilen.

Die Aufteilung ist dabei nach einem Urteil des BFH vom 14. Januar 2016 gemäß dem am Ende des Erhebungszeitraums (= Wirtschaftsjahr) geltenden Gewinnverteilungsschlüssels vorzunehmen. Dieses Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen mit einem Schreiben vom 3. November 2016 für allgemein anwendbar erklärt.

Problemfall unterjähriger Beteiligungserwerb

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Verhältnisse am Ende des Veranlagungszeitraumes wird im Falle eines unterjährig erfolgten Erwerbs von Gesellschaftsanteilen der anteilige Gewerbesteuermessbetrag für das gesamte Jahr einem neuem Gesellschafter zugeordnet, auch wenn dieser ggf. erst kurze Zeit beteiligt war. Dies kann zu einer nicht gewünschten Verschiebung des Steuerermäßigungsbetrags zwischen alten und neuen Gesellschaftern führen. Entsprechende Vermögensverschiebungen können zukünftig nur noch durch zivilrechtliche Vereinbarungen, also z.B. im Rahmen des Kaufvertrages beseitigt werden.

Übergangsregelung

Gemäß dem Schreiben des BMF gilt bis einschließlich 2017 eine Übergangsregelung. Während des Übergangszeitraumes kann demnach eine zeitanteilige Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages erfolgen, wenn alle zum Ende des Erhebungszeitraumes beteiligten Gesellschafter dies einheitlich beantragen.

Anhebung des Grundfreibetrages, des Unterhaltshöchstbetrages und des Kindergeldes

Das Bundeskabinett hat am 12. Oktober 2016 eine Formulierungshilfe für den Bundestag beschlossen, wonach in den Jahren 2017 und 2018 der steuerliche Grundfreibetrag in zwei Schritten angehoben werden soll.

Dabei soll der Grundfreibetrag ab 2017 um EUR 168,00 auf EUR 8.820,00 erhöht werden. In 2018 soll dann eine weitere Erhöhung um EUR 180,00 auf EUR 9.000,00 erfolgen. In gleicher Höhe wird auch der Unterhaltshöchstbetrag angepasst, d.h. die Möglichkeit zum steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen erweitert.

Zusätzlich wird auch der Kinderfreibetrag von derzeit EUR 4.608,00 auf EUR 4.716,00 (für 2017) bzw. EUR 4.788,00 (für 2018) erhöht. Das monatliche Kindergeld soll um EUR 2,00 pro Monat angehoben werden.

Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einer privaten Krankenversicherung einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies wurde am 1. Juni 2016 durch den BFH entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger aufgrund eines mit der Krankenversicherung vereinbarten Selbstbehalts geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen. Er argumentierte, dass die bis zur Höhe des Selbstbehaltes von ihm selbst getragenen Kosten wie Versicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abgezogen werden können. Dieser Sichtweise ist der BFH nicht gefolgt. Ein Beitragsersparnis durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes steht somit der Nachteil einer geringeren Entlastung bei der Einkommensteuer gegenüber.

Die selbst getragenen Krankheitskosten können jedoch ggf. als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG abgezogen werden. Dafür muss aber die vom Einkommen abhängige zumutbare Belastung überschritten werden.

Inkongruente Gewinnausschüttung ist steuerlich anzuerkennen

Das FG Köln hat am 14. September 2016 entschieden, dass eine inkongruente Gewinnausschüttung, d.h. eine den Beteiligungsverhältnissen abweichende Verteilung der Ausschüttung von Gewinnen einer GmbH steuerrechtlich anzuerkennen ist, soweit kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de